



Ekkehard Felder

11 Die Sprachlichkeit des Rechts: Semiose als Erklärungsmodell einer Wert-affinen und anpassungsfähigen Rechtsprechung

Abstract: Recht ist eine zentrale Wissensdomäne moderner Gesellschaften. Gesellschaftliche Partizipation setzt unter anderem Wissen über das Recht voraus. Rechtswissen manifestiert sich in und durch Sprache. Sowohl Gerechtigkeitsvorstellungen als auch das Durchsetzen einer Rechtsauffassung werden institutionell geregelt. Im Zweifelsfall gilt: Recht ist Streit. Wer seine Sicht zur Geltung bringen will, muss „seinen“ rechtlichen Sachverhalt so kontextualisieren, dass er mit einer spezifischen Bestimmung von Normtextbedeutungen evident erscheint. Die eigentliche Rechtfertigung rechtsstaatlichen Handelns liegt also in der institutionell durchsetzbaren Beziehungssetzung des Falls zu Normtextbedeutungen. Wer mit einer Entscheidung nicht zufrieden ist, muss versuchen, dass sein Fall in einer andersartigen Kontextualisierung von Normtexten gedeutet wird. Dies gelingt nur, wenn die jeweilige Bedeutungsfixierung rechtlich relevanter Termini institutionell vermittelbar ist. Dieser Prozess der jeweils fallbezogenen Neujustierung rechtlicher Termini vor dem Hintergrund konventionalisierter Rechtssprachebräuche bedarf der Erklärung und des Nachvollzugs, wenn Staatsbürger dem Rechtsstaat gegenüber loyal sein sollen. In der juristischen Expertenkommunikation kann dieses Procedere durch die Semiose (Zeichen werden zum Interpretanten eines anderen Zeichens) verdeutlicht werden, wie hier am medizinethisch, rechtlich und politisch umstrittenen Patientenwillen im „Sterbehilfe“-Diskurs gezeigt wird. Der Prozess der Semiose im Recht wird zwar durch jede rechtsgültige Entscheidung unterbrochen, aber nicht zwingend beendet. Gesellschaftlicher Wertewandel kann dadurch in die rechtliche Semiose einfließen.

Keywords: agonale Zentren, Deutungskämpfe, Normtextbedeutungen, pragmasemiotische Textarbeit, Semiose

Ekkehard Felder, Germanistisches Seminar der Universität Heidelberg. Hauptstraße 207–209, D-69117 Heidelberg, E-Mail: felder@gs.uni-heidelberg.de

 Open Access. © 2018 Ekkehard Felder, publiziert von De Gruyter.  Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz.
<https://doi.org/10.1515/9783110538601-012>

1 Einleitende Gedanken

Die Sprachlichkeit des Rechts ist unhintergebar. Diese Erkenntnis ist von erheblicher gesellschaftspolitischer Brisanz, denn das Recht ist eine besonders einflussreiche Wissensdomäne gegenwärtiger Gesellschaften. Die Sprache im Recht prägt unser Alltagsleben, unsere beruflichen Handlungsspielräume und den öffentlichen Sprachgebrauch. Und darüber hinaus kommt der Sprache im juristischen Handlungsfeld eine besonders prominente Stellung zu, weil in der Bestimmung von Normtextbedeutungen die eigentliche Rechtfertigung rechtsstaatlichen Handelns liegt (Felder & Vogel 2015: 258). Das bedeutet: Wenn autorisierte Personen durchzusetzen vermögen, dass ein bestimmter zur Verhandlung stehender, lebensweltlicher Sachverhalt als Fall F gemäß Normtext X in einer bestimmten Weise zu regeln sei (Seibert 1981), dann wird dieser Fall unter Berufung auf Normtext X bzw. auf dessen Normtextbedeutungen entsprechend geregelt – und zwar mit allen rechtlichen und sonstigen Folgen für die betroffenen Akteure. Wer mit der Regelung von Fall F unter Berufung auf Normtext X nicht einverstanden ist (Christensen 1989; Christensen & Kudlich 2001), muss im Rahmen institutioneller Verfahren bzw. des Verfahrensrechts (also des Prozessrechts, das gerichtliche Verfahren betrifft, und des Verwaltungsverfahrensrechts, das sich auf nichtgerichtliche staatliche Verfahren bezieht) sein Recht erstreiten (vgl. Li 2011: „Recht ist Streit“). Das geht nur, wenn es gelingt, dem Normtext X im Spiegel vielfältiger Kontexte eine andere Normtextbedeutung zuzuschreiben oder andere relevante Normtexte kontextspezifizierend für den behandelten Fall F geltend zu machen.

Zunächst setzt Bestimmbarkeit eines Textes voraus, daß es eine Argumentationskultur gibt, die dem Rechtsunterworfenen ein Willkür ausschließendes Maß an Vorhersehbarkeit bietet. Dazu bedarf es politischer Entscheidungen in Form von methodenbezogenen Vorschriften, die für die Arbeit des Rechtsfunktionärs verbindlich sind. (Müller & Christensen ²⁰⁰²: 159 Randnr. 179)

Die Rechtswissenschaftler Müller und Christensen betonen in ihrer *Juristische Methodik* die Bedeutung wissenschaftlicher Standards, die das Wiedererkennen von Argumentationsfiguren in der Kompetenzausbildung der Entscheidungsträger in Studium, Prüfung und Berufspraxis (Kudlich 2017) ermöglichen.

Aber auch wenn eine wissenschaftliche Argumentationskultur die für die Konkretisierung nötigen Kontexte benennt und hierarchisiert, besteht in jedem praktischen Fall die Möglichkeit, daß diese Kontexte genauer betrachtet werden müssen oder daß neue eingebracht werden. Auch eine Methodik oder Kultur des Lesens kann die Konkretisierung nicht zu einem vollkommen beherrschbaren und voraussagbarem Vorgang machen. Dafür sorgt die unumgehbare *Unendlichkeit der Kontexte*. Die am Rechtsstreit beteiligten Partei-

en haben auch jedes Interesse daran, diese interne und externe Unendlichkeit zu nützen, um die Lesart des Prozeßgegners zu erschüttern. Für die Konflikte als semantischen Kampf (semantische Kontroverse) muß eine Form bereitgestellt werden, welche die doppelte Aufgabe erfüllt, dem Konflikt Raum zu bieten und ihn gleichzeitig zu verendlichen. Ein *rechtsstaatliches Verfahren*, das Waffengleichheit und Subjektqualität für alle am Interpretationskonflikt beteiligten Personen garantiert, kann diese Aufgabe erfüllen. (Müller & Christensen ⁸2002: 159 Randnr. 180)

Dadurch wird das besondere Verhältnis von Sprache und Recht deutlich, das Wimmer (2009) prägnant zusammenfasst, indem er Komposita mit dem Grundwort *Arbeit* im Sinne von „komplexe, zusammenhängende Tätigkeit mit einzelnen Verrichtungen“ zur Illustration verwendet:

Es ist eine Binsenweisheit, dass Rechtsarbeit [...] immer Spracharbeit ist, in dem doppelten Sinn von „Arbeit mit der Sprache“ und „Arbeit an der Sprache“. Man kann sagen, das Gericht macht seine Rechtsarbeit, indem es Spracharbeit macht. (Wimmer 2009: 237)

Zieht man darüber hinaus die wirklichkeitskonstituierende Kraft der Sprache in allen gesellschaftlichen Feldern in Betracht, in denen wir mit Rechtssprache konfrontiert werden, so kann der Einfluss dieser Sprachgebrauchsformen gar nicht hoch genug eingeschätzt werden (Kirchhof 1987: 754; Hoffmann 1992: 122; Neumann 1992: 111; Nussbaumer 2000). Der bei Humboldt so zentrale Begriff *energeia* zur Bezeichnung des Tätigkeitsaspekts in Sprache erlangt im Rechtskontext einen besonderen Stellenwert (vgl. auch Searle 1997). Denn „Recht ist in Sprache verfasst und ohne sie nicht zu haben. Die Verständigung darüber, was Recht und was rechtens ist, ist an das Medium der Sprache gebunden.“ (Lerch 2004/2005: Bd. 3, V)

Die Sprachlichkeit des Rechts kann mit Fug und Recht als ein Topos bezeichnet werden (z. B. Nussbaumer 1997; Dietrich & Klein 2000), wie Nussbaumer an zahlreichen rechtssprachlichen Formulierungen zeigt:

Recht *sprechen* – jemanden frei *sprechen* – ein Gesetz in erster *Lesung* beraten – ein erlassenes Gesetz *verkünden* – dem Richter *Red' und Antwort stehen* – sich vor Gericht *verantworten* – eine *Klageschrift* einreichen – der Anspruch auf rechtliches *Gehör*. (Nussbaumer 1997: 1)

Die Verrechtlichung unserer Welt lässt sich im Spiegel der sprachlichen Verfasstheit des Rechts konstruktiv auflösen und umformulieren: In der Versprachlichung des Rechts und ihrer diskursiven Aushandlungspraxis wird *Recht einfordern*, *Recht erstreiten* und gegebenenfalls *Recht bekommen* durch Sprache lokal verhandel- und kontrollierbar: Sichtbaren Ausdruck findet dieser Umstand in der Vielzahl juristischer Textsorten (Busse 2000; Deutsch 2017). Somit lässt sich schlussfolgern: „Der Rechtsstaat bildet eine Textstruktur“

(Müller, Christensen & Sokolowski 1997: 119). Für beispielsweise Formen der Gewalt bedeutet dies, dass soziale Konflikte im Spiegel textlicher Ordnungsversuche reguliert werden sollen und daher in „Sprachnormierungskämpfen“ (Felder 2003: 179) um das in Texten verfasste Recht aufgehoben sind. Jedoch ist zu bedenken:

Das Recht besteht nicht nur aus Texten, sondern aus Personen, die mit Akten, Verhandlungen und Urkunden umgehen, wobei die darin enthaltenen Texte für unterschiedliche Zeichenbenutzer in institutionellen Handlungen (die auch nicht nur aus artikulierter Sprache bestehen) eine Rolle spielen, in einem Satz: Das Recht besteht aus Zeichenketten und ist ein Zeichen. (Seibert 2017: 3)

2 Rechtswissen ist Sprachwissen

Damit steht *das Wissen um Sprache und Recht im Fokus gesellschaftlicher Partizipation*. Wer Recht erstreiten will bzw. vor Gericht Recht bekommen möchte oder Anspruch auf Rechtsschutz erhebt, ist unmittelbar an juristisches Wissen und an das Verstehen von rechtlichen Zusammenhängen und das Handeln in ihnen gebunden. Wissen wird damit zum zentralen Element gesellschaftlicher Rechtswahrnehmung (vgl. ausführlich dazu das von Felder & Vogel 2017 herausgegebene *Handbuch Sprache im Recht* in der Reihe *Handbücher Sprachwissen*). Den Zugang zum Wissen bekommen wir über die Sprache. Die Sprachlichkeit der Wissenskonstituierung hat die Gesellschaftlichkeit von Sprache zur Folge (vgl. dazu die zwölf Wissensdomänen im Forschungsnetzwerk *Sprache und Wissen*¹). Für eine gesellschaftlich reflektierte Sichtweise auf Sprache und ihre wissenschaftliche Beschäftigung bedeutet dies: Sprache und Wissen sind zentrale Machtfaktoren und konstitutiv für die Erschließung der Welt, in ihnen verdichten sich spannungsgeladen gesellschaftliche Gerechtigkeitskonzeptionen und Verwirklichungsformen von Individuen. Hier setzt das rechtslinguistische Erkenntnisinteresse an (Vogel 2017) – insbesondere was die Bedeutungstheorien (Busse [1993] ²2010) und deren Relevanz für Rechtstheorie und Rechtspraxis anbelangt (Busse 2017) sowie das Handeln in und mit Sprache im Recht (Felder 2017).

Im Unterschied zu den Analysen der Rechtswissenschaft nimmt die junge Disziplin der Rechtslinguistik (Lerch 2004/2005; Felder & Vogel 2017 und dort insbesondere Vogel 2017) nicht nur die Inhalte von Rechtstexten (Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen, Vertragstexte etc.) und mögliche Interpretationen

¹ www.sprache-und-wissen.de (letzter Zugriff 18. 10. 2017).

in Augenschein, sondern interessiert sich an ausgewählten Beispielen – metaphorisch gesprochen – vor allem für das *davorliegende* Medium, nämlich die Rechtssprache, durch welche uns überhaupt die Inhalte erst zugänglich gemacht werden. Damit rückt dieses Paradigma konsequent die natürliche Sprache in den Mittelpunkt der Wahrnehmungs- und Kategorisierungsprozeduren. Der Fokus wird also von den Dingen und Inhalten weg auf deren Anschauungen verlagert, die uns in der Gestalt kommunikativ eingesetzter Sprachzeichen begegnen (vgl. zur Semiotik im Recht: Seibert 2017). In diesem Sinne stellt die Rechtslinguistik als hermeneutisch ausgerichtete Sprachwissenschaft auch ihr erkenntnistheoretisches und -praktisches Potential unter Beweis, insofern sie stets das Verhältnis zwischen Ausdruckskomplex, begrifflicher Konzeptualisierung und den (rechtlich oder alltagsweltlich) konstituierten Sachverhalten der Welt problematisiert.

Dabei will die Rechtslinguistik exemplarisch Verfahren der Fallkonstitution (Seibert 1981; Christensen & Sokolowski 2001), der rechtlichen Aushandlungspraxis (Busse 1992; Felder 2003; Li 2011; Luth 2015; Keding 2016) und der rechtlichen Normgenese (Vogel 2012) transparent machen. Mit anderen Worten: Rechtslinguistik versucht nachzuvollziehen, wie Juristen – von Tatbeständen und Rechtstexten als juristischem Wissensrahmen ausgehend – Sachverhalte der alltagsweltlichen Lebenswelt „zubereiten“ (Jeand’Heur 1998: 1292). Der Rechtswissenschaftler Jeand’Heur spricht von der „Zubereitungsfunktion“ der Rechtssprache, weil juristische Fachtexte dadurch charakterisiert sind, dass ein nicht juristisch geprägter Lebenssachverhalt (eine Sachverhaltserzählung) aus den Kategorien der Normtexte in den rechtlichen „Fall“ überhaupt erst umgestaltet wird (Jeand’Heur 1998: 1292).

Zubereitungsfunktion der Rechtssprache aus linguistischer Perspektive heißt: Eine handlungstheoretisch fundierte semantisch-pragmatische Analyse juristischer Fachsprache setzt also bereits dort ein, wo Sprache einwirkt in die juristische „Wirklichkeitsverarbeitung“, nämlich bei der „normativen Stellungnahme zu einer Situation“, die nur allzu oft – so Seibert – zur „Wirklichkeitsherstellung“ wird (Seibert 1981, 16). Der juristische Zugriff auf die zu beurteilende soziale „Wirklichkeit“ (soziale Situation) beginnt schon bei den Kategorien, die durch juristische Tatbestandsbegriffe gesehen und beschrieben werden. Bei Vergehen beispielsweise (Kaufhausdiebstahl) deuten schon die Darstellungselemente (= Wörter), mit welchen auf den Vorgang zugegriffen wird: Es findet dadurch eine Etikettierung vor der Sachverhaltsherstellung selbst statt. Seibert weist darauf hin, dass die menschlichen Handlungen (durch ihre kategoriale Zurichtung = Etikettierung von Handlungen) bereits sozial vororganisiert und vorgedeutet sind. Damit erläutert er die Darstellung des juristischen Akts der „Sachverhaltsherstellung“, d. h. die bereits juristisch

aufbereitete bzw. vorgedeutete Auswahl und Zurichtung von Sachverhaltselementen als Zielobjekt der Normanwendung. Diese Zurichtung kann aber nicht einfach als eine weitere Form der Deutung (des „Verstehens“) neben die Interpretation des Normtextes gestellt werden, vielmehr vereinigen sich Normtext-Interpretation und (juristische) Deutung sozialer Wirklichkeit in einem Prozess juristischen Handelns (Busse [1993] ²2010: 231; Felder 2003: 203).

Aktuelle Untersuchungen fokussieren mit den Untersuchungsebenen *Sachverhaltsfestsetzung*, *rechtliche Sachverhaltsklassifikation*, *Entscheiden* diese Aktivitäten unter Handlungsaspekten (Felder 2003, 2017; Li 2011; Luth 2015). Juristische Funktionsträger klassifizieren im Hinblick auf den zu konstituierenden Sachverhalt demnach aus der Vielzahl der lebensweltlichen Sachverhaltseigenschaften eine bestimmte Anzahl als rechtlich relevant und setzen diese damit als bedeutsam für den Sachverhalt bzw. Fall fest.

Aus all diesen Überlegungen ergibt sich: In der Versprachlichung des Rechts werden Rechts- und Gerechtigkeitsauffassungen durch Sprache aushandel-, regulier- und kontrollierbar. Mit dieser Sichtweise ist das Wissen um Sprache und Recht auch vom demokratischen Grundsatz gesellschaftlicher Partizipationsmöglichkeiten her zu erörtern. Der Umstand sprachlich konstituierten Wissens ist unmittelbar verwoben mit dem Gedanken der Sozialität: Gesellschaftliche Teilhabe der Individuen wird instruiert durch das Wissen um soziale und kommunikative Verfahren der Partizipation. Wissen und seine Formate lassen sich nicht ohne die Gesellschaftlichkeit von Sprache als Medium der Wissenstransformation adäquat erfassen. Daraus folgt: Sprache und Wissen sind zentrale Machtfaktoren und konstitutiv für die Erschließung der Welt. In sprachlich gebundenem Rechtswissen verdichten sich – mitunter spannungsgeladen – gesellschaftliche Wertevorstellungen und Verwirklichungsmöglichkeiten von Individuen.

3 Die Rolle der (Rechts-)Sprache: Was kann Sprache leisten und was soll sie gewährleisten?

Um die Frage nach der Erkenntnismächtigkeit und der Zuverlässigkeit sprachlicher Zeichen im Rechtswesen und in der Justiz beantworten zu können, fassen wir Charakteristika juristischer Fachsprache zusammen (vgl. auch die Überblicksdarstellung in Felder 2011 im *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG)). Als „klassische“ funktionale Anforderungen an Fachsprachen gelten herkömmlich Exaktheit, Explizitheit und Ökonomie (Hoffmann, Kalver-

kämpfer & Wiegand 1998/1999; Adamzik 1998; Roelcke ³2010; Felder 2016). Daneben wird immer häufiger auch die Verständlichkeit von Fachtexten als zusätzliche Funktionsbedingung angeführt (Seibert 1983; Hoffmann 1992; Biere 1998: 402; Hoffmann 1998). Fachtexte werden in der Forschung zum einen unter sprachsystematischen Gesichtspunkten auf morphologischer, lexikalischer und syntaktischer Ebene untersucht, zum anderen wird der Fachsprachengebrauch auf seine kognitive Funktion als Erkenntnisinstrument sowie auf seine kommunikative Funktion bei der Vermittlung von Fachwissen in disparaten Verwendungszusammenhängen beleuchtet (Hoffmann ²1985: 15). Mit der Berücksichtigung der Fachkommunikation wird die Sprachpragmatik – also das Sprachhandeln bzw. das kommunikative Wirken einer sich fachlich äussernden Person (Fluck ⁵1996: 31–34; Hoffmann ²1985, 1998) – erforscht. Aspekte von Verstehensprozessen, Wirkungsfunktionen, der Sprachverwendungssituationen, der Adressatenspezifizierung ergänzen zunehmend die traditionelle Forschungsarbeit (Hoffmann 2017). Bei der Betrachtung von Kommunikationsformen über Fachwissen gilt es drei verschiedene Adressatenkonstellationen zu unterscheiden: fachinterne Kommunikation zwischen juristischen Funktionsträgern, interfachliche Kommunikation zwischen Juristen und Experten anderer Fachgebiete sowie schließlich fachexterne Kommunikation zwischen juristischem Experten und (relativem) Laien (Engberg 2017; Thieme & Raff 2017; Bratschi & Nussbaumer 2017 und auch Bundesministerium der Justiz ³2008). Dadurch rücken sprachliche Einheiten als Ganzheit – im Sinne von „Fachtexten-in-Funktion“ – in das Blickfeld sprachlicher und fachdomänenspezifischer Forschung (vgl. den von Jäger et al. 2016 herausgegebenen HSK-Band *Sprache – Kultur – Kommunikation*, insbesondere die Beiträge Nr. 50 bis 60, dort werden diverse Gliederungsdimensionen berücksichtigt, wie sie auch Wichter (1994) und für das Recht Nussbaumer (2000) entwickelt haben).

Was nun kann Sprache leisten und was soll sie gewährleisten? Sprachliche Zeichen im Rechtskontext sollten einerseits Hort der Stabilität, Zuverlässigkeit, Verlässlichkeit und vor allem (in gewissem Maße) der Voraussagbarkeit bzw. Erwartbarkeit sein. Andererseits ist dessen ungeachtet die Verwendung sprachlicher Zeichen im Rechtskontext durch Protagonisten – um es vorsichtig zu formulieren – nicht frei von Überraschungen, so dass die insinuierte Stabilität der rechtlichen Zeichenbedeutungen zu relativieren ist. Eine Interpretation durch Bedeutungsfixierung von Rechtszeichen in Bezug auf einen konkreten Fall verlangt in der Argumentationskultur aber immer ein nächstes Zeichen, ein anderes und weiteres Zeichenmittel, so dass auf diese Weise die unendliche Semiose zum Charakteristikum des Rechts wird (Felder 2012). Die Bestimmbarkeit eines Textes (z. B. eines Schriftsatzes) ist also eingebettet in die bereits erwähnte Argumentationskultur, „die dem Rechtsunterworfenen ein Willkür

ausschließendes Maß an Vorhersehbarkeit bietet“ (Müller & Christensen ⁸2002: 159 Randnr. 179).

Unendliche Semiose bedeutet: jedes Zeichen wird zum Interpretanten eines anderen Zeichens – und dies ad infinitum (Peirce 1960, 2.303, 2.92). Daraus folgt die unbegrenzte Ersetzbarkeit von Zeichen durch Zeichen zwecks Bedeutungsexplikation. Dabei kommt die Frage auf: Wie lässt sich die kontextspezifische Bedeutungsexplikation im Recht adäquat modellieren (vgl. dazu das Paradigma der pragma-semiotischen Textarbeit bei Felder 2003 und 2012: 149 und seine rechtstheoretische Einordnung bei Felder & Vogel 2015: 363)?

Diese Frage ist unter Berücksichtigung des Umstands zu beantworten, dass wir die Bedeutung eines Ausdrucks im Kontext nur durch die Verwendung anderer sprachlicher Zeichen einzugrenzen in der Lage sind. Diesem Phänomen versuchte der Philosoph Charles S. Peirce mit dem Ansatz der Semiose gerecht zu werden. Unter Semiose versteht man in der Semiotik (und in der Sprachwissenschaft unter Berufung auf Peirce) den Umstand, dass das Zeichen im engeren Sinne oder die äußere Zeichengestalt (bei Peirce das Repräsentamen) nur durch Interpretanten im Sinne anderer sprachlicher Zeichen erklärt werden kann – kurz gesagt: um die Bedeutung eines Wortes zu erklären, benötige ich ein weiteres, und um dieses zu veranschaulichen, wiederum ein weiteres. Da dieser Prozess infinit ist, spricht Nöth (²2000) von einem „unendlichen Prozeß der Semiose“.

Es gibt kein „erstes“ und kein „letztes“ Zeichen im unendlichen Prozeß der Semiose, aber dieser Gedanke der unendlichen Semiose bedeutet nicht etwa semiotische Orientierungslosigkeit, sondern er verweist vielmehr auf den sehr aktuellen Gedanken, daß Denken immer in Form eines Dialogs vorgeht – eines Dialogs zwischen verschiedenen Phasen des Egos – so daß das Denken, da es dialogisch ist, wesentlich aus Zeichen besteht (CP 4.6). (Nöth ²2000: 64)

Gleiches gilt für die Semiose im Rechtsprozess, der von den verschiedenen juristischen Funktionsträgern bei der täglichen Aufgabenbewältigung vollzogen wird: Der Prozess der Semiose wird zwar durch jede rechtsgültige Entscheidung unterbrochen, aber nicht zwingend beendet bzw. erst dann beendet, wenn der Rechtsweg nicht mehr weiter beschritten werden kann. Im Alltag hingegen wird dieser Prozess der Semiose in der nicht fachlichen Kommunikation auf früherer Stufe unterbrochen als in der Fachkommunikation, in der der Prozess der Bedeutungspräzisierung über das Heranziehen weiterer Zeichen als Interpretanten zum Selbstvergewisserungsprozess der Rechtspraktiker und der *scientific community* gehört (Felder 2012: 148).

Die Denkfigur der unendlichen Semiose bedeutet im Recht, dass die Annahme der unendlichen Semiose „das Theoriedefizit in der Erklärung, wie Be-

deutung im Recht [je zeit- und kontextspezifisch/Anm. E. F.] zustande kommt, zu schließen vermag, ohne dass in der rechtstheoretischen Erklärung der Rechtspraxis eine Lücke der Rechtsunsicherheit aufklafft“ (Felder 2012: 147). Zeichenbedeutung ändert sich durch geänderten Zeichengebrauch, dadurch vermag die rechtssprachliche Zeichenpraxis gesellschaftlichen Wertewandel in seine Zeichenverwendungspraxis zu integrieren (mehr oder weniger behutsam und mit Zeitverzögerung in Anbetracht der sogenannten herrschenden Meinung). Dabei muss man sich stets vergegenwärtigen: Recht – und daher auch geänderte Rechtsvorstellungen – manifestieren sich in sprachlichen Zeichen und ihrem Gebrauch, sind also nur mittels Sprache auf „Umwegen“ zugänglich: „Recht im eigentlichen Sinne, als Interpretation der leitenden Symbole nämlich, ist hingegen nicht direkt zugänglich.“ (Seibert 2017: 7)

In diesem Zusammenhang der unterstellten Unterbestimmtheit stellt sich im Paradigma der theoretisch unendlichen Semiose die Frage, wie die Rechtspraxis der Bedeutungsexplikation – verstanden als Bedeutungsfestsetzung zu einem bestimmten Zeitpunkt – mit Hilfe linguistischer Methoden bzw. semi-automatisierter korpuslinguistischer Verfahren unterstützt werden kann. Der Blick sei also auf Verfahren gerichtet, mit deren Hilfe ambigüe Rechtsbegriffe – unter Berücksichtigung der enormen Menge an intertextuell verbundenen Texten (Gerichtsentscheidungen, Kommentarliteratur, rechtswissenschaftliche Fachliteratur) – hinsichtlich ihres Streitpotentials und der zugrundeliegenden Bedeutungsfixierungsversuche („semantische Kämpfe“) offengelegt werden können. Die Frage lautet demnach: Wie können die diskursiven Prägungen und Aushandlungsprozesse im Recht erfasst und beschrieben werden?

4 Semantik und Pragmatik im Recht: Der pragma-semiotische Ansatz der Bedeutungsexplikation

Zur Objektivierung von Bedeutungspostulaten im Hinblick auf Normen im konkreten Bezug auf Fälle benötigt man Analyseverfahren, die vom Aufwand her ökonomisch die zentralen Streitpunkte zu Tage fördern. Es stellt sich im Rechtskontext die Frage, wie die unterschiedlichen Bedeutungszuschreibungen bzw. juristischen Streitpunkte in großen Textkorpora effizient zu ermitteln sind. Der diskursanalytischen Bestimmung solcher Diskurskonflikte widmete ich mich zusammen mit Janine Luth und Friedemann Vogel (Felder, Luth & Vogel 2016), indem wir an Exempeln illustrierten, wie sich der zu präzisierende Ausdruck *Patientenwille* Rechtsdiskurs über Sterbehilfe/Palliativmedizin be-

schreiben lässt. Dabei stehen folgende Methoden im Mittelpunkt (Felder, Luth & Vogel 2016: 9):

- Semi-automatisierte Verfahren zur Offenlegung der juristischen Gebrauchswesen des Ausdrucks *Patientenwille* zwecks Begriffsbestimmung durch Darlegung der rechtlich realisierten Kontextualisierungen am Beispiel von Rechtstexten (Gerichtsentscheidungen, Kommentarliteratur, Fachliteratur).
- Bestimmung von agonalen Zentren in einem gesamtgesellschaftlichen Diskurs im Vergleich zu dem dazugehörigen Rechtsdiskurs zwecks Eruierung von Diskurspezifika und -unterschieden. Diese Vorgehensweise versucht den Diskurs präzise zu beschreiben, insofern sie zu dem Diskursthema zentrale Subthemen ermittelt und diese wiederum hinsichtlich der zentralen Streitpunkte – also konfligierender Geltungsansprüche von Wahrheitsaussagen – zu erfassen sucht. Solche Streitpunkte werden hier als agonale Zentren im Sinne diskursiver Wettkämpfe um Geltungsansprüche bezeichnet (zur Herleitung und Rechtfertigung von agonalen Zentren siehe Felder 2015: 109).

Als ein möglicher Zugang werden also im hier praktizierten Ansatz der pragmasemiotischen Textarbeit (Felder 2015: 91) handlungsleitende Konzepte und agonale Zentren zur Präzisierung der Deutungskonflikte im Rahmen der unendlichen Semiose modelliert. Teilweise automatisierte Verfahren sollen die Erklärungsmächtigkeit der agonalen Zentren objektivieren und überprüfen. Dabei werden insbesondere die Kotexte adversativer und konzessiver Konnektoren zur Ermittlung von agonalen Zentren herangezogen, indem die in diesen Konnektoren-Kotexten vorkommenden signifikanten Lexeme und Syntagmen systematisch ausgewertet und als extensional geprägte onomasiologische Vernetzungen in handlungsleitende Konzepte überführt werden. Dadurch sind dichotomische Konzeptualisierungen im Diskurs operationalisierbar (Felder 2015: 111).

Als Beispiel der hier angeführten Studie dient der Fach-/Vermittlungs- und Mediendiskurs sowie der Rechtsdiskurs zu Palliativmedizin und Sterbehilfe (detaillierte Angaben zu Größe und Textsorten des Korpus im Fach-/Vermittlungskorpus (310 Texte mit 1.600.000 Tokens) ebenso wie zum Pressekorpus (8.350 Texte mit 5.980.000 Tokens) finden sich bei Felder (2015: 101); und die Korpusangaben zum Rechtsdiskurs (211 Texte mit 828.224 Tokens) sind bei Felder, Luth & Vogel (2016: 9) nachzulesen).

Der Diskurs um Palliativmedizin/Sterbehilfe kennzeichnet sich zum einen durch die Partizipation von persönlich betroffenen Personen, häufig unterstützt von Dritten in der Rolle eines Betreuers oder rechtlichen Stellvertreters, zum anderen wird er entscheidend durch Experten, Ärzte, Juristen oder theologische Vertreter geprägt, die mit einer (autoritären) Regelungsfunktion in den

Diskurs eingreifen. Gespiegelt wird der Fachdiskurs in multimedialen Texten der öffentlichen Berichterstattung, die ebenfalls einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Debatte nehmen. Dabei geht es stets um die Grenzen und Möglichkeiten der Lebensverlängerung, vor allem in Situationen, in denen sich Patienten nicht mehr bewusst und reflektiert äußern können.

Gerichte, Gesetzgeber und Anwälte nehmen dabei eine gewichtige Position ein, denn sie bestimmen derartige Situationen am Lebensende mit: Zugespielt formuliert könnte man sagen, dass das fast Unvorstellbare bzw. ein unübersehbares Tableau an verschiedenen medizinischen Zuständen und möglichen diagnostizierten Variablenkonstellationen sprachlich antizipiert werden muss, um den zukünftigen Entscheidern Handlungsempfehlungen zu geben. Die rechtliche Ausgestaltung der Sterbehilfe ist dabei stark umstritten.

Die unter Handlungsdruck stehenden Akteure sind auf der Suche nach größtmöglicher Rechtssicherheit. Derzeit jedoch sind Verunsicherungen und die Angst vor einer Strafe auf beiden Seiten hoch. Hilfe und Orientierung erwartet man sich von der Patientenverfügung. Sie soll als rechtliches Regelungsinstrument mehr Klarheit über erlaubtes und unerlaubtes Handeln verschaffen sowie das Selbstbestimmungsrecht der Patienten stärken, indem auch bei Fällen, bei denen ein Patient bereits entscheidungsunfähig ist, auf den „ausdrücklichen“ oder „mutmaßlichen Willen“ zurückgegriffen werden kann. Das Unaussprechliche und sprachlich kaum Fassbare dieser nur schwer vorherbestimmbaren Lebenslage verschärft sich dadurch, dass Individuen im Vorfeld darüber mitentscheiden möchten und Gesellschaften darauf diskursiv reagieren müssen (und zwar in den Wissensdomänen Politik, Recht, Ethik, Religion, Medizin, Gerontologie usw.). Das Prekäre ist: Zunächst sollen mittels Sprache außergewöhnliche Situationen zwischen „Leben und Tod“ im Spiegel vielfältiger medizinischer Indikatoren sprachlich konstituiert werden, um anschließend den Regelungsbedarf dieser kaum zu fassenden Kontexte sprachlich zu antizipieren. Aus diesen Gründen eignet sich dieses Thema besonders für eine diskurslinguistische Untersuchung.

5 Semiose im Rechtsdiskurs und agonale Zentren

Die Auszüge der hier vorgestellten Untersuchung knüpfen in Theorie und Methodik an Forschungsinteressen an, wie sie seit mittlerweile 30 Jahren in der Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik interdisziplinär diskutiert werden. Das gemeinsame Interesse von Juristen und Linguisten gründet sich im „Rechtsstaat als Textstruktur“ (Müller, Christensen & Sokolowski 1997: 116) und an der Frage, mit welchen qualitativ-hermeneutischen sowie – seit kurzem

auch – computergestützten Verfahren Bedeutungen in Rechtsdiskursen zugänglich gemacht werden können (vgl. dazu einschlägig Vogel & Hamann 2015; Vogel, Hamann & Gauer 2017, Baumann 2015).

Das diesem Aufsatz zugrundeliegende rechtslinguistische Verständnis versteht Rechtsarbeit als Spracharbeit oder juristische Textarbeit. Die Bezeichnung „Rechtsarbeit“ ist eine auf den Rechtswissenschaftler Friedrich Müller (⁸2002: 32) zurückgehende Bezeichnung für das Tun juristischer Funktionsträger, das dort im Wesentlichen als ein in Texten sich objektivierendes Legitimieren von Entscheidungen modelliert wird. Die Ansätze zur Beschreibung der textuellen Rechtsarbeit basieren auf der Strukturierenden Rechtslehre (Müller [1984] ²1994) und auf der Juristischen Methodik (Müller & Christensen ¹⁰2009) sowie in der Sprachwissenschaft auf den Arbeiten „Recht als Text“ (Busse 1992) und „Juristische Textarbeit“ (Felder 2003).

In methodischer Hinsicht sind diskurslinguistische Zugänge zur juristischen Textarbeit bislang rar (Felder 2003; Li 2011; Vogel 2012; Luth 2015; Keding 2016). Besonders prominent ist der (mehr)wortbezogene Ansatz der „Semantischen Kämpfe“ im Recht (Felder 2006; Christensen & Sokolowski 2006; Felder 2010) zur qualitativen Ermittlung und Beschreibung von divergierenden handlungsleitenden Konzepten in Diskursen. Dabei werden drei analytische Untersuchungsebenen fokussiert (vgl. die Erläuterung der Beispiele in Felder 2010):

- Bezeichnungskonkurrenzen (ausdrucksseitig), z. B. zum Wortfeld *loyale Zusammenarbeit – Gemeinschaftstreue – Unionstreue* in Bezug auf die Interaktionsformen zwischen EuGH und nationalen Gerichten;
- Bedeutungsfixierungsversuche (inhaltsseitig), wenn semasiologisch ein bestimmter Ausdruck inhaltlich im eigenen Sinne bestimmt werden soll (im Recht beispielsweise die Abgrenzung von *Rahmenbeschluss – Richtlinie* im europäischen bzw. nationalstaatlichen Kontext der gesetzlichen Umsetzungsproblematik (Felder 2010);
- Sachverhaltsfixierungsversuche (inhaltsseitig) für den Fall, dass eine onomasiologische Sichtweise zugrunde gelegt wird (etwa die Wortschöpfung „ausbrechender Rechtsakt“ im sogenannten Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 123, 267, Ls. 4. als Paradebeispiel).

Während semantische Kämpfe vor allem Auseinandersetzungen auf der diskursiven Mikroebene beschreiben (insbesondere mit Fokus auf Wort- und Mehrwortebene, um argumentative Sprachstrategien einzelner Diskursakteure aufzudecken), versuchen Felder, Luth & Vogel (2016) in ihrer Studie auf trans-textueller Markroebene zur Agonalität die in Diskursen favorisierten Konzeptualisierungen unterschiedlicher Diskursakteure transparent zu machen. Das

agonale Moment der Kommunikation rührt daher, dass die Nachrichten beispielsweise über „Handlungsmöglichkeiten am Lebensende“ in den unterschiedlichen Diskursen auf spezifische Figurationen religiösen oder weltanschaulichen Orientierungswissens (Tanner 2003) treffen und dementsprechend auf ganz heterogene Weise aufgenommen und verarbeitet werden. Somit werden gleichsam Diskurse als Orientierungsrahmen geformt und zentrale Variablen in der Aushandlungspraxis je neu justiert (vgl. dazu die sogenannten Sinnformeln in Geideck & Liebert 2003). Das Herausarbeiten agonaler Zentren in Diskursen verdeutlicht die Wechselwirkung von Regulationsversuchen auf Gesellschaften und zeigt, wie sprachliche Formationen unsere Konzepte schwierig zu antizipierender Lebenssituationen prägen. Analytisch soll offengelegt werden, wie rechtspolitische Machtkämpfe, die Wirksamkeit und mediale Rezeption gesetzlicher Regelungen, semantische Deutungskämpfe um kollektive Einstellungen und Wahrnehmungen – also sprachliche Konfliktverläufe im juristischen, gesellschaftlichen, medizinethischen und wissenschaftspolitischen Bereich – das Denken der aufgeklärten Staatsbürger einflüstern. Rechtsinstitutionen (als besonders mächtige Akteure) bestätigen, modifizieren oder verwerfen im Gebrauch rechtlicher Zeichen bestehende Sichtweisen. Hierzu werden pragma-semiotische Verfahren zur Ermittlung agonaler Zentren (Felder 2012, 2015) operationalisiert.

Unter agonalen Zentren verstehe ich einen sich in Sprachspielen manifestierenden Wettkampf um strittige Akzeptanz von Ereignisdeutungen, Handlungsoptionen, Geltungsansprüchen, Orientierungswissen und Werten in Gesellschaften (Felder 2012: 156). Im Fokus der Aufmerksamkeit stehen kompetitive Sprachspiele zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Diskursakteuren. Somit werden gleichsam Diskurse als Orientierungsrahmen geformt und zentrale Variablen in der Aushandlungspraxis je neu justiert und modifiziert. Agonale Zentren haben nichts Statisches, sondern sind im Gegenteil stets dem diskursiven Aushandlungsprozess ausgesetzt. Aus diskurslinguistischer Perspektive lassen sich agonale Zentren im Hinblick auf divergierende Konzeptualisierungen, akteursspezifische Handlungsstrategien und soziale Kontextualisierungen analysieren (vgl. zur Kontextualisierung in Bezug auf Gespräche Auer 1986; in Bezug auf Diskurse Busse 2007).

Im Kern der inhaltlichen Themenspezifikation (nach der Bestimmung des Diskursthemas und der Generierung von Subthemen) geht es um divergierende Geltungsansprüche von Akteuren, die in handlungsleitenden Konzepten als agonale Zentren (zur Agonalität der Kommunikation Lyotard 1987; Assmann 1999; Warnke 2009) sichtbar gemacht werden. Agonale Zentren sind vom Diskursanalytiker herausdestillierte und benannte handlungsleitende Konzepte, die als Orientierungspunkte einer diskursiven Auseinandersetzung ex post, in-

duktiv, mittels quantitativer und qualitativer Verfahren und mit hermeneutischem Erkenntnisinteresse als kontextabstrahierte Interpretationsangebote eigens formuliert werden (Felder 2015).

Agonale Zentren sind die im Folgenden herauszuarbeitenden Konzepte mittleren Abstraktionsgrades, die sich induktiv aus der Textlektüre ergeben. Die Kriterien für das Ansetzen eines agonalen Zentrums sind thematisch legitimiert und bestehen in diskursprägenden Akteursansprüchen um Geltung und Deutungshoheiten. Diese divergierenden Geltungsansprüche werden systematisch durch lexikalische und grammatische Suchoperationen auf der Textoberfläche (auf der Grundlage induktiver Verfahren aus der Sprachperformanz) identifiziert und in Konzepten verdichtet reformuliert. Damit wird die Komplexität der Diskursinhalte durch die Anker dichotomischer Konzeptkategorien fassbarer. In der Regel werden dichotomische (mitunter auch multipolare) Konzeptualisierungen versprochen (zustimmend und/oder ablehnend). Diskursakteure müssen in dem untersuchten Diskurs mehrfach bestimmte handlungsleitende Konzepte evozieren und prägen wollen, damit diese Konzepte als agonale Zentren des Diskurses bezeichnet werden können. Die Konzeptetikette oder Kategoriennamen sollen prägnant die Richtungen der inhaltlichen Hintergrunds- und Orientierungsfolien anzeigen.

6 Semiose im Rechtsdiskurs zur exemplarischen Darstellung von Diskurskonflikten am Beispiel des Patientenwillens

Die hermeneutische Textlektüre kann – wie erwähnt – durch semi-automatisierte Verfahren unterstützt werden. Hintergrund ist die Überlegung, dass gerade die konzessiven und adversativen Konnektoren Indikatoren für im Sterbehilfe-Diskurs relevante Streitpunkte sind. Als computergestütztes Verfahren zur Ermittlung von agonalen Zentren in Diskursen und zur Überprüfung der handlungsleitenden Konzepte werden Lexeme als Kookkurrenzpartner konzessiver und adversativer Konnektoren, Satzverknüpfers bzw. Verbindungswörter, untersucht (Felder 2015: 111). Vor allem für sehr große thematische Korpora ist dieses Vorgehen arbeitsökonomisch sinnvoll. Aber auch für die hier vorgestellte Untersuchung erscheint dieses Verfahren hilfreich, da ein Zugang zu einem fachlich stark verdichteten Korpus gefunden werden muss.

Als Beispiel für einen Diskurskonflikt im rechtlichen Sterbehilfediskurs gehen wir im folgenden Ausschnitt – zur Verdeutlichung des Vorgehens – exemplarisch vom Suchausdruck „Patientenwille“ aus. Die Formulierung von Subthe-

men und das qualitative Eintauchen in den Sterbehilfediskurs zeigen, dass die (wie auch immer zu ermittelnde) Intention des Betroffenen die zentrale Rolle für die Frage spielt, ob der Betroffene in einer Situation X tatsächlich sterbenwolle:

- Intention allgemein: *Wille, Einwilligung, Patientenwille, Wunsch, Verlangen, Einstellung*;
- Personalität: *ich* (Ausdruck individueller Willensbekundung);
- Rolle von Dritten: *mutmaßlicher/erklärter/geäußertes Wille*;
- Form der Intention: *Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Vollmacht, Erklärung, Beurkundung, frühere Äußerung*;
- Rolle des Vormundschaftsgerichts: *Genehmigung*;
- Ändernde Intention: *Widerruf*;
- Verfassungsrechtliche Grundkategorien im Kontext der Intention: *Selbstbestimmungsrecht/Patientenautonomie versus Lebensschutz*.

Wille war aber auch eines der Lexeme, die überzufällig häufig in der kotextuellen Umgebung der (bereits erwähnten) adversativen und konzessiven Konnektoren aufgetreten sind, weshalb sich die Einzelstudie als Demonstration des Zugangs über die Konnektoren anbietet. Hintergrund ist die Überlegung, dass gerade diese Konnektoren Indikatoren für im Sterbehilfe-Diskurs relevante Streitpunkte sind. Die Ergebnisse zeigen unterschiedliche sprachliche Varianten und damit verbundene Zubereitungen der Betroffenenintention.

In der Auswertung der Belege wird deutlich, dass der Ausdruck (*Patienten*)*Wille* als ein über die Normtexte positionierter Fachterminus betrachtet werden kann, der enger oder weiter mit den gebrauchssähnlichen Lexemen *Wunsch*, *Meinung* und *Interesse* verbunden ist. So wird der Ausdruck *Wunsch* quasi-synonym zum *Patientenwillen* verwendet, wenn der Patient in der Lage ist, sich selbstständig zu äußern (vgl. hierzu §§ 1901 und 1901a *Bürgerliches Gesetzbuch* (BGB)). Auch in § 1901a BGB, in dem die Möglichkeit und Reichweite der Patientenverfügung rechtlich geregelt wird, findet sich der Ausdruck *Behandlungswunsch* neben dem *mutmaßlichen Willen*. Diese Lexeme scheinen also eher zu koexistieren; ein semantischer Kampf lässt sich in diesem Sinne auch in der juristischen Binnenkommunikation nicht aufspüren. In den Fachaufsätzen und Entscheidungen tritt das Lexem *Wille* jedoch als eine Art Leitvokabel hervor, sowohl in der Häufigkeit als auch in der inhaltlichen Ausdifferenzierung.

Der Ausdruck *Wille* wird mittels weiterer Zeichen wie *tatsächlich*, *mutmaßlich* oder *früher erklärt/früher geäußert* graduell abgestuft. Damit kommt die relevante Frage nach der Wirksamkeit der ›Patientenautonomie‹ ins Spiel: Denn während ein *tatsächlicher Patientenwille* eine unbedingte Berücksichtigung erfahren muss, ist der Status eines *mutmaßlichen Willen* bzw. eines *früher*

erklären/geäußerten Willens nicht gänzlich geklärt. Die Attribuierungen verweisen auf die im Raum stehende Frage, was für einen Einfluss der äusserungsunfähige Patient auf seine Weiterbehandlung durch zuvor (schriftlich oder mündlich) geäußerte Wertvorstellungen noch nehmen kann. Dieses Streitpotenzial lässt sich im agonalen Zentrum ›Recht auf eigenen Tod (Patientenautonomie)‹ versus ›staatlich zu gewährleistender Lebensschutz‹ verdichten, welches sich über die Konnektorenanalyse ermitteln bzw. absichern lässt. Der inhaltliche Streit darüber zeigt sich in der Untersuchung ganz konkret daran, dass das Syntagma mutmaßlicher Wille gehäuft im Kontext der adversativen und konzessiven Konnektoren auftritt. Die hier gezeigten Beispiele sollen dies verdeutlichen. Sie untermauern gleichzeitig die Plausibilität der beiden handlungsleitenden Konzepte ›Recht auf eigenen Tod‹ und ›staatlich zu gewährleistender Lebensschutz‹, die für den Sterbehilfediskurs eine ganz wesentliche Rolle spielen:

Es erscheint geboten, dies ausdrücklich gesetzlich klarzustellen, weil Rechtslehre und Rechtsprechung auch Patientenverfügungen, welche die konkrete Behandlungssituation betreffen, oft nur als Indiz bei der Ermittlung des im Zeitpunkt der Behandlung anzunehmenden mutmaßlichen Patientenwillens werten und eine Einwilligung des Betreuers in die ärztliche Behandlung fordern, **obwohl der (betreute) Patient diese Entscheidung bereits selbst getroffen hat.** (Belegstelle Becker-Schwarze 2007: 55 in der Zeitschrift *Familie, Partnerschaft, Recht*)

Wenn schon, dann gilt der Grundsatz „in dubio pro dignitate“, und es ist davon auszugehen, dass kein Mensch freiwillig leiden möchte. So gesehen stellt es auch einen Eingriff in die Selbstbestimmung des Patienten dar, wenn der Betreuer, der Arzt oder auch das Gericht aus eigenem Recht und nach seinen eigenen Wertvorstellungen handelt, **statt** den mutmaßlichen Willen des Patienten zu beachten. (Belegstelle Hufen 2001: 856, *Neue Juristische Wochenschrift*)

Aber auch inhaltlich wird die Entscheidung nicht allein vom subjektiven Willen des Betreuten getragen. Ausgangspunkt einer vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung analog § 1904 BGB soll **zwar** der mutmaßliche Wille des Betroffenen sein. Im Falle der Nichterweislichkeit des individuellen Willens könne und müsse jedoch auf allgemeine Wertvorstellungen, also objektive Kriterien, zurückgegriffen werden. **Dadurch wird der Fremdbestimmung das Tor geöffnet.** So empfiehlt Coeppecus, bereits bei fehlenden Anhaltspunkten für eine andere Entscheidung des Patienten davon auszugehen, daß dessen (hypothetischer) Wille mit dem übereinstimme, was **gemeinhin als vernünftig und normal angesehen werde.** (Belegstelle Alberts 1999: 836, *Neue Juristische Wochenschrift*)

Der Vorschlag verwirft die aktive Sterbehilfe zu Recht. Er betont das Patientenrecht auf Selbstbestimmung, womit er der gewachsenen Bereitschaft des modernen Menschen zur Selbstverwirklichung entgegenkommt. **Der mutmaßliche Wille des Patienten indessen bleibt ein hypothetisches Konstrukt,** das den Grundauftrag des Arztes, Leben zu erhalten, jedenfalls nicht abschwächen darf. Der Arzt hat den mutmaßlichen Willen, so der Entwurf zutreffend, aus den Gesamtumständen zu ermitteln. (Belegstelle Laufs 1998: 1753, *Neue Juristische Wochenschrift*)

Durch die Konnektoren-Abfrage ließen sich so Beispiele ermitteln, die deutlich aufzeigen, dass sich um den mutmaßlichen Willen der Patienten eine konflikt-hafte Diskussion entsponnen hat. Ein nächster Schritt wäre nun eine qualitative Auswertung dieser Textstellen, beispielsweise auch auf den diachronen Verlauf, was im Folgenden nur angedeutet wird. Eine erste Durchbrechung des grundsätzlichen Konflikts scheint sich in einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2003 abzuzeichnen:

Das Gericht bezeichnet dabei ausdrücklich den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen als den „wirklichen Willen“ des Betroffenen, **wohingegen** in der Literatur insoweit oft nur vom ‚mutmaßlichen Willen‘ die Rede ist. Die Patientenverfügung ist somit nicht mehr als ein Indiz zu betrachten, welches neben anderen zur Ermittlung des wirklichen Willens dienen kann; sie definiert diesen vielmehr selbst. (Urteil des BGH vom 13. 9. 1994; Az. 1 StR 357/94, zitiert nach *Rechtsdepesche für das Gesundheitswesen* (RDG) 2004: 39)

In dieser Deutung des BGH-Beschlusses wäre ein in der Patientenverfügung niedergelegter Wille mit dem tatsächlichen Willen des äußerungsfähigen Patienten gleichzusetzen. 2009 traten weitere Regelungen zur Bindung der Patientenverfügung hinzu, so dass der schriftlich fixierte Wille des Patienten als maßgeblich für den handelnden Arzt angesehen wird (Unwägbarkeiten dieser Regelungen bzw. einer zweifelsfreien Ermittlung der Betroffenenintention bestehen natürlich weiterhin). Der *mutmaßliche Wille* bezieht sich somit nunmehr auf die Behandlungssituation, in der keine Patientenverfügung vorliegt und die Intention des Patienten durch Dritte ermittelt werden muss.

Der Ausdruck *Meinung* hingegen erscheint sehr viel seltener im Zusammenhang mit der Betroffenenintention. Verbreitet ist die Verwendung von *Meinung ändern*: Es bestehe keine Sicherheit darüber, ob der äußerungsunfähige Patient seine Meinung in Bezug auf einen früher geäußerten Behandlungswunsch nicht nochmals geändert habe. *Meinung* ist jedoch wie das Substantiv *Interesse* im geringeren Maße fachspezifisch konkretisiert. Vor allem der Ausdruck *Interesse* deckt ein sehr breites Spektrum an Gebrauchskontexten ab, wohingegen *Wille* nach Datenlage so gut wie nie fachunspezifisch auftritt (abzugrenzen wäre das ebenfalls regelmäßig auftretende Syntagma *Wille des Gesetzgebers*). Teilweise wird mit der Verwendung von *Interesse* aber eine inhaltliche Abgrenzung zu *Wille* und *Wunsch* vorgenommen, nämlich dann, wenn der Betreuende oder ein fremd zugeschriebener Wille in den Vordergrund gerückt werden sollen, zum Beispiel in der Wendung eine allein den Interessen des Betroffenen verpflichtete Person.

Zu ergänzen ist außerdem der Ausdruck sowie das Konzept des *Wohls eines Patienten*. Die Ausrichtung am „Wohl“ oder „Heil“ wurde über Jahrhunderte hinweg als alleinige „Richtschnur“ für das ärztliche Handeln betrachtet (vgl.

Holzhauser 2004: 42, der hierzu auf den Grundsatz *salus aegroti suprema lex / Das Heil des Kranken sei höchstes Gesetz verweist*). Der Ausdruck bezeichnet also die „in der Entscheidungskompetenz des Arztes liegenden gesundheitlichen Belange eines Patienten“. Im Gesundheitswesen wird hier üblicherweise vom *Wohl eines Patienten*, nicht von den *Interessen eines Patienten* gesprochen (vgl. Holzhauser 2004: 42 sowie auch § BGB 677). Die Frage, ob das *Wohl* und der *mutmaßliche Wille eines Patienten* als inhaltlich konvergent, als Gegensatzpaar oder als unterschiedliche Orientierungspunkte für Ärzte und Juristen angesehen werden, betrifft das agonale Zentrum um das ›Recht auf eigenen Tod (Patientenautonomie)‹ versus ›staatlich zu gewährleistender Lebensschutz‹, aber auch die Kollision ›unterschiedlicher Rollenverständnisse‹ (Arzt versus Jurist versus Betroffene versus Dritte). Rein quantitativ zeigt sich in unserem Korpus, dass der Terminus *Wille* mit über 1.500 Treffern im Gegensatz zu *Wohl* mit unter 100 Treffern (*Patientenwohl* ist sogar nur mit zwei Treffern belegt, *Patientenwille* immerhin 36-mal) den Rechtsdiskurs eindeutig beherrscht. Dies ließe sich an einem medizinischen Fachkorpus spiegeln, eventuell auch mit einer diachronen Ausrichtung dahingehend, ob die Termini *Wille des Patienten* bzw. *Wille des Betroffenen* zunehmend in der medizinischen Binnenkommunikation auftreten, was auf eine stärkere Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts von medizinischer Seite hindeuten würde.

Es lässt sich also festhalten, dass vor allem *Wille* und *Wunsch* eng miteinander verknüpft sind, der (*Patienten-*)*Wille* dabei als Fachterminus anzusehen ist, *Interesse* und *Meinung* aber keine derartige fachliche Akzentuierung erhalten haben. Zweifelsfrei sind die Lexeme nicht ohne weiteres gegeneinander austauschbar, da sie spezifische Teilbedeutungen im Sterbehilfediskurs verkörpern.

7 Gewinnung von agonalen Zentren im Rechtsdiskurs

In diesem Kapitel werden zunächst die agonalen Zentren vorgestellt, die aus der Analyse des Rechtskorpus erfolgten, bevor im darauffolgenden Unterkapitel 8 die agonalen Zentren präsentiert werden, die auf der Grundlage des nichtjuristischen Korpus zur Fach-/Vermittlungs- und Mediensprache bestimmt wurden. Aus der Generierung der Subthemen und durch die rechtssprachlichen Textanalysen (vgl. die Korpusangaben zum Rechtsdiskurs (211 Texte mit 828 224 Tokens) in Unterkapitel 4) anhand von Einzelstudien (im vorherigen Kapitel wurde nur beispielhaft *Patientenwille* vorgestellt) lassen sich zentrale agonale

Zentren im juristischen Binnendiskurs zur „Sterbehilfe“ zusammenfassen (siehe zur gesamten Studie Felder, Luth & Vogel 2016). Das heißt, die Debatte lässt sich durch die folgenden handlungsleitenden Konzepte verdeutlichen:

Tab. 11.1: Konzepte mittleren Abstraktionsgrades als handlungsleitende Konzepte: Agonale Zentren im Rechtsdiskurs zur Palliativmedizin/Sterbehilfe als Interpretationskonstrukte.

›Recht auf den eigenen Tod‹	↔	›staatlich zu gewährleistender Lebensschutz‹
›Intention des Patienten gemäß Originaldokumenten‹	↔	›Intention des Patienten gemäß Aussagen Dritter (Angehörige, Betreuer/Vormundschaftsgericht, medizinisches Personal)‹
›unterschiedliche Wertmaßstäbe in der allgemeinen Ethik einer Kultur, bei Kirchen und im (Verfassungs-)Recht‹	↔	›individuelle Wertmaßstäbe einer wie auch immer gearteten Ethik von Betroffenen‹
›Ärztliches und juristisch geprägtes Rollenverständnis‹	↔	›Rollenverständnis von Betroffenen und Angehörigen gemäß eigener Maßstäbe‹
›divergierende Beurteilungsmaßstäbe zur medizinischen Bewertung eines Sterbehilfe (nicht) legitimierenden Patientenzustands‹	↔	›divergierende Beurteilungsmaßstäbe zur nicht-medizinischen Bewertung eines Sterbehilfe (nicht) legitimierenden Patientenzustands‹
›Problemmodellierung im Fokus juristischer Theorie und Dogmatik‹	↔	›Problemmodellierung im Fokus medizinischer Alltagspraxis‹
›Vergangene, historische (insbesondere die NS-Zeit berücksichtigende) Sichtweisen auf den Problemkomplex Euthanasie‹	↔	›Gegenwärtige (historische Aspekte peripherisierende) Sichtweisen auf den Problemkomplex „Sterbehilfe“ als heutiges Konzept‹

8 Agonale Zentren in nichtjuristischen Textkorpora zur Sterbehilfe: ein kurzer Vergleich

Zu den nichtjuristischen Textkorpora des Fach-/Vermittlungs- und Mediendiskurses (vgl. oben Unterkapitel 4) sei das Folgende angemerkt: Sie bestehen aus zwei Subkorpora, wobei das erste Subkorpora ausschließlich medizinisch-ethische und theologische Fach-/Vermittlungstexte beinhaltet und das zweite Subkorpora aus Pressebeiträgen zusammengestellt wurde. Für den Palliativmedizin-/Sterbehilfe-Diskurs ließen sich auf der Basis dieses Korpus durch das soeben skizzierte Verfahren die folgenden signifikanten Schlüsselwörter im un-

mittelbaren Wortumfeld (Kotext) der konzessiven und adversativen Konnektoren ermitteln und in Sinnbezirke gruppieren.

- *Angehörige, Betroffene, Borasio, Eltern, Ethikrat, Familie, Hoppe, Kind(er), Kusch, Opfer, Prof., Richter, Subjekt, Täter* etc. [Personen]
- *Angst, Fürsorge, Glück, Schmerz* etc. [Gefühle, Einstellungen]
- *Behandlung, Depression, Diagnose* etc. [Medizinisches]
- *Autonomie, Bewusstsein, Freiheit, Gott, Pflicht, Regel, Regelung, Richtlinie, Sinn, Studie, Verhältnis, Verständnis, Vorstellung, Wille* etc. [Kriterien der Orientierung]

Vor dem Hintergrund der hermeneutischen Lektüre zahlreicher Texte und der semi-automatischen Generierung dieser Schlüsselwörter im Umfeld der konzessiven und adversativen Konnektoren ist es möglich (siehe zur Gesamtstudie Felder 2015), die unmittelbaren Textauszüge mit einem bestimmten erkenntnisleitenden und hermeneutischen Interesse zu analysieren. Dazu wurden folgende dichotomische Handlungstypen als Kategorien mittlerer Abstraktion generiert, es handelt sich um handlungsleitende Konzepte als Interpretationskonstrukte:

Tab. 11.2: Konzepte mittleren Abstraktionsgrades als handlungsleitende Konzepte: Agonale Zentren im nichtjuristischen Fach- und Medienkorpus zur Palliativmedizin/Sterbehilfe als Interpretationskonstrukte.

›Selbstbestimmung des Patienten ist grundsätzlich möglich‹	←→	›Fremdbestimmung des Patienten ist vorherrschende Realität‹
›Freier Wille des Patienten ist grundsätzlich ermittelbar‹	←→	›Wille des Patienten ist stets beeinflusst und von außen instruiert‹
›Rechtliche Regulierung der außerordentlichen Situation ist sinnvoll‹	←→	›grundsätzliche Nicht-Regulierbarkeit der außerordentlichen Situation‹
›Was an menschlicher Einflussnahme möglich ist, kann genutzt werden‹	←→	›Akzeptanz des eigenen Schicksals ist die angemessene Haltung‹
›Die Situation in der letzten Lebensphase ist antizipierbar und damit im Vorfeld bestimmbar‹	←→	›Die Situation in der letzten Lebensphase ist nicht antizipierbar und damit nicht im Vorfeld bestimmbar‹

Vergleicht man die im nichtjuristischen Diskurs herausgearbeiteten agonalen Zentren (Felder 2012, 2015) mit den hier vorgestellten, so fallen folgende Unterschiede auf: 1. Im Mediendiskurs entfaltet sich ein agonales Zentrum um einerseits das handlungsleitende Konzept der ›Selbstbestimmung des Patienten, die

grundsätzlich nicht bezweifelt wird, und andererseits um das diametral entgegengesetzte handlungsleitende Konzept, das davon ausgeht, dass in diesen schwierigen Lebenssituationen ›Fremdbestimmung die vorherrschende Realität darstelle‹. 2. Dem entsprechend ist im Mediendiskurs ein agonales Zentrum um das handlungsleitende Konzept virulent, das thematisiert, ob der ›freie Wille des Patienten überhaupt ermittelbar ist‹. Die Selbstbestimmung selbst wird im Rechtsdiskurs nicht grundsätzlich in Frage gestellt, es wird stattdessen nur von konfligierenden Interessen oder Wünschen oder einem mutmaßlichen, erklärten oder geäußerten Willen gesprochen. Das bedeutet: Den gegebenenfalls schon vor langer Zeit verschriftlichten Willen des Betroffenen stellt der Rechtsdiskurs im Unterschied zum Mediendiskurs nicht in Frage (Felder 2012: 159, 2015), man sichert sich nur durch die erwähnten Attribute ab. 3. Im außerfachlichen Mediendiskurs wird grundlegend darum gestritten, ob in solchen Lebenssituationen rechtliche Regelungen überhaupt weiterhelfen. Diese Frage wird im Rechtsdiskurs selbstredend nicht gestellt. 4. Im Mediendiskurs wurde das agonale Zentrum generiert, das aus den beiden konfligierenden handlungsleitenden Konzepten besteht, die entweder ›die Akzeptanz des eigenen Schicksals als die angemessene Haltung‹ modellieren oder andererseits ›alles, was an menschlicher Einflussnahme möglich ist, als legitimerweise zu nutzende Maßnahmen‹ darstellen. 5. Ein weiteres agonales Zentrum wird durch die beiden handlungsleitenden Konzepte verdeutlicht, die entweder von der ›Antizipierbarkeit‹ oder von der ›Nicht-Antizipierbarkeit der entsprechenden Lebensphasen ausgehen‹.

9 Schluss

Im Ansatz der pragma-semiotischen Textarbeit wird der rechtstheoretische Streit zwischen positivistischer Bedeutungsermittlung („Objektivität sprachlicher Bedeutung“, Klatt 2004) und post-positivistischer Bedeutungsfestsetzung (Müller [1984] 1994) zugunsten der Bedeutungsexplikation im Paradigma der Semiose entschärft (Felder 2012: 141 und Felder & Vogel 2015). Als Erklärungsmodell zur Beschreibung juristischer Bedeutungsexplikation bzw. -feststellung wurde hier das auf Charles S. Peirce zurückgehende Paradigma der unendlichen Semiose dargelegt, das besagt: Ein Zeichen im engeren Sinne oder die äußere Zeichengestalt (bei Peirce das Repräsentamen) kann nur durch Interpretanten im Sinne anderer sprachlicher Zeichen erklärt werden. Dabei ist spezifisch für das Recht zu bedenken: Die Feststellung einer Normtextbedeutung in Bezug auf einen Fall stellt die Rechtfertigung rechtstaatlichen Handelns dar.

Die Erklärungsfolie der unterbrochenen, dann aber meistens wieder aufgenommenen Semiose plausibilisiert, wie im Rechtsstaat verschiedene Akteure in den Mustern und Routinen von Textsorten (z. B. Gerichtsentscheidungen, Fachliteratur, Medienberichterstattung) Handlungen vollziehen und unterschiedliche Diskursstränge zusammenführen. Eine rechtsstaatliche Entscheidung setzt zwar einen vorläufigen Endpunkt im Prozess der Semiose, das Verfahrensrecht erlaubt häufig eine Fortsetzung der Semiose. Semiose manifestiert sich hier in der rechtsstaatlichen und institutionellen Aushandlungskultur der Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit, die einen bestimmten Lebenssachverhalt als rechtlichen Fall F in ganz spezifischen Kontextbezügen (Kontextualisierungen) zu einem oder mehreren Normtexten zu deuten versuchen. Wer Recht bekommen will, muss seine Normtextbedeutung in Bezug auf Fall F institutionell durchsetzen.

(Unendliche) Semiose als Erklärungsmodell fachspezifischer Bedeutungsexplikation und Bedeutungsmodifikation kann dadurch sukzessive herrschende Meinungen überholen oder gar ablösen und das Recht an sich wandelnde Wertvorstellungen anpassen. In der Bedeutungsanpassung zeigt sich, wie Werteauffassung der Rechtsstaat sein will oder ist – genauer gesagt, welchen von welchen Interessengruppen auch immer vertretenen Werten der Rechtsstaat – genauer einzelne juristische Funktionsträger – zu folgen bereit sind. Damit kann aus theoretischer Sicht eine sich wandelnde Gesellschaft zeitversetzt (und für manche – im Rechtsstreit unterlegene – Staatsbürger zu spät) befriedet werden, jedoch immer nur partiell.

Literaturverzeichnis

- Adamzik, Kirsten (1998): Fachsprachen als Varietäten. In Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper & Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.), *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*, Bd. 1, 181–189. Berlin, New York: de Gruyter.
- Alberts, Hermann (1999): Sterbehilfe, Vormundschaftsgericht und Verfassung. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 52, 835–837.
- Assmann, Jan (1999): *Das kulturelle Gedächtnis*. München: C. H. Beck.
- Auer, Peter (1986): Kontextualisierung. *Studium Linguistik* 19, 22–47.
- Baumann, Antje (2015): Bedeutung in Gesetzen: Wie man eine spezielle Textsorte mit korpuslinguistischen Mitteln verständlicher machen könnte. In Friedemann Vogel (Hrsg.), *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung zwischen Introspektion und Automaten*, 254–274. Berlin, New York: de Gruyter.
- Becker-Schwarze, Kathrin (2007): Patientenautonomie aus juristischer Sicht. *Zeitschrift Familie, Partnerschaft, Recht (FPR)* 13, 52–55.

- BGB = *Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002* (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist.
- Biere, Bernd Ulrich (1998): Verständlichkeit beim Gebrauch von Fachsprachen. In Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper & Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.), *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*, Bd. 1, 402–407. Berlin, New York: de Gruyter.
- Bratschi, Rebekka & Markus Nussbaumer (2017): Mehrsprachige Rechtsetzung. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, 367–390. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2008): *Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 3 GGO II*. Köln.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer.
- Busse, Dietrich ([1993] 2010): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Busse, Dietrich (2000): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In Klaus Brinker, Gerd Antos, Wolfgang Heinemann & Sven F. Sager (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Erster Halbband, 658–675. Berlin, New York: de Gruyter.
- Busse, Dietrich (2007): Diskurslinguistik als Kontextualisierung – Sprachwissenschaftliche Überlegungen zur Analyse gesellschaftlichen Wissens. In Ingo Warnke (Hrsg.), *Diskurslinguistik nach Foucault. Theorie und Gegenstände*, 81–105. Berlin, New York: de Gruyter.
- Busse, Dietrich (2017): Semantik des Rechts: Bedeutungstheorien und deren Relevanz für Rechtstheorie und Rechtspraxis. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, 22–44. Berlin, Boston: de Gruyter.
- BVerfGE 123 = *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, Bd. 123.
- Christensen, Ralph (1989): Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung. Berlin: Duncker und Humblot.
- Christensen, Ralph & Michael Sokolowski (2001): Die Bedeutung von Gewalt und die Gewalt von Bedeutung. In Friedrich Müller & Rainer Wimmer (Hrsg.), *Neue Studien zur Rechtslinguistik. Dem Gedenken an Bernd Jeand'Heur*, 203–233. Berlin: Duncker und Humblot.
- Christensen, Ralph & Hans Kudlich (2001): *Theorie des richterlichen Begründens*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Christensen, Ralph & Michael Sokolowski (2006): Recht als Einsatz im semantischen Kampf. In Ekkehard Felder (Hrsg.), *Semantische Kämpfe. Macht und Sprache in den Wissenschaften*, 13–46. Berlin, New York: de Gruyter.
- Deutsch, Andreas (2017): Schriftlichkeit im Recht. Kommunikationsformen/Textsorten. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, 91–117. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Dietrich, Rainer & Wolfgang Klein (2000): Einleitung „Sprache des Rechts“. *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik (LiLi)* 30 (118), 5–6.
- Engberg, Jan (2017): Fachkommunikation und fachexterne Kommunikation. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, 118–137. Berlin, Boston: de Gruyter.

- Felder, Ekkehard (2003): *Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit*. Berlin, New York: de Gruyter.
- Felder, Ekkehard (Hrsg.) (2006): *Semantische Kämpfe. Macht und Sprache in den Wissenschaften*. Berlin, New York: de Gruyter.
- Felder, Ekkehard (2010): Semantische Kämpfe außerhalb und innerhalb des Rechts. *Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht* 4, 543–572.
- Felder, Ekkehard (2011): Juristische Fachsprache. In Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück & Dieter Werkmüller (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), 14. Lieferung. Zweite, völlig überarb. und erw. Aufl., 1443–1449. Berlin: Erich Schmidt.
- Felder, Ekkehard (2012): Unendliche Semiose im Recht als Garant der Rechtssicherheit. In Carsten Bäcker, Matthias Klatt & Sabrina Zucca-Soest (Hrsg.), *Sprache – Recht – Gesellschaft*, 141–162. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Felder, Ekkehard (2015): Lexik und Grammatik der Agonalität in der linguistischen Diskursanalyse. In Heidrun Kämper & Ingo Warnke (Hrsg.), *Diskurs – interdisziplinär. Zugänge, Gegenstände, Perspektiven*, 87–121. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Felder, Ekkehard (2016): *Einführung in die Varietätenlinguistik*. Darmstadt: WBG.
- Felder, Ekkehard (2017): Pragmatik des Rechts: Rechtshandeln mit und in Sprache. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, 45–66. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Felder, Ekkehard & Friedemann Vogel (2015): Sprache im Recht. In Ekkehard Felder & Andreas Gardt (Hrsg.), *Handbuch Sprache und Wissen*, 358–372. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Felder, Ekkehard, Janine Luth & Friedemann Vogel (2016): ‚Patientenautonomie‘ und ‚Lebensschutz‘: Eine empirische Studie zu agonalen Zentren im Rechtsdiskurs über Sterbehilfe. *Zeitschrift für germanistische Linguistik* (ZGL) 44, 1–36.
- Felder, Ekkehard & Friedemann Vogel (Hrsg.) (2017): *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Fluck, Hans-Rüdiger (1996): *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. München: UTB.
- Geideck, Susanne & Wolf-Andreas Liebert (Hrsg.) (2003): *Sinnformeln. Linguistische und soziologische Analysen von Leitbildern, Metaphern und anderen kollektiven Orientierungsmustern*. Berlin, New York: de Gruyter.
- Hoffmann, Lothar (1985): *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- Hoffmann, Lothar (1998): Fachsprachen und Gemeinsprachen. In Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper & Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.), *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*, 157–168. Berlin, New York: de Gruyter.
- Hoffmann, Lothar, Hartwig Kalverkämper & Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.) (1998/1999): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 2 Halbbände. Berlin, New York: de Gruyter.
- Hoffmann, Ludger (1992): Wie verständlich können Gesetze sein? In Günther Grewendorf (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*, 122–154. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hoffmann, Ludger (2017): Mündlichkeit im Recht: Kommunikationsformen/Gesprächsarten. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, 67–90. Berlin, Boston: de Gruyter.

- Holzhauser, Heinz (2004): Von Verfassungen wegen: Straffreiheit für passive Sterbehilfe. *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 37, 41–44.
- Hufen, Friedhelm (2001): In dubio pro dignitate – Selbstbestimmung und Grundrechtsschutz am Ende des Lebens. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 54, 849–862.
- Jäger, Ludwig, Werner Holly, Peter Krapp, Samuel Weber & Simone Heekeren (Hrsg.) (2016): *Sprache – Kultur – Kommunikation. Language – Culture – Communication*. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Jeand'Heur, Bernd (1998): Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik. In Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper & Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.), *Fachsprachen*, 1286–1295. Berlin, New York: de Gruyter.
- Keding, Lennart (2016): *Sprache als Schlüssel zum Recht. Zur Strafbarkeit religiös motivierter Knabenbeschneidungen aus rechtslinguistischer Sicht*. Hamburg: Dr. Kovac.
- Kirchhof, Paul (1987): Deutsche Sprache. In Josef Isensee & Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Bd. 1, 745–771. Heidelberg: C. F. Müller.
- Klatt, Matthias (2004): *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*. Baden-Baden: Nomos.
- Kudlich, Hans (2017): Sprache und Sprachwissenschaft in der juristischen Ausbildung. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, 155–174. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Laufs, Adolf (1998): Arzt und Recht – Fortschritte und Aufgaben. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 51, 1750–1761.
- Lerch, Kent D. (Hrsg.) (2004/2005): *Die Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften*. 3 Bände. Berlin u. a.: de Gruyter.
- Li, Jing (2011): „Recht ist Streit“. *Eine rechtslinguistische Analyse des Sprachverhaltens in der deutschen Rechtsprechung*. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Luth, Janine (2015): *Semantische Kämpfe im Recht. Eine rechtslinguistische Analyse zu Konflikten zwischen dem EGMR und nationalen Gerichten*. Heidelberg: Winter.
- Lyotard, Jean-François (1987): *Der Widerstreit*. München: Fink.
- Müller, Friedrich ([1984] ²1994): *Strukturierende Rechtslehre*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Müller, Friedrich & Ralph Chistensen (⁸2002): *Juristische Methodik*. Bd. 1. Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis. Berlin: Duncker und Humblot.
- Müller, Friedrich, Ralph Christensen & Michael Sokolowski (1997): *Rechtstext und Textarbeit*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Neumann, Ulfried (1992): Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In Günther Grewendorf (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*, 110–121. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Nöth, Winfried (²2000): *Handbuch der Semiotik*. Stuttgart, Weimar: Metzler.
- Nussbaumer, Markus (1997): *Sprache und Recht*. Heidelberg: Julius Groos.
- Nussbaumer, Markus (2000): «Prügelknaben, Besserwisser, Musterschüler, Saubermänner» ... – Juristen und Sprachkritik. In Axel Gellhaus & Horst Sitta (Hrsg.), *Reflexionen über Sprache aus literatur- und sprachwissenschaftlicher Sicht*, 61–93. Tübingen: Niemeyer.
- Peirce, Charles Sanders (1960): *Collected papers*. Cambridge (MA): Harvard University Press.
- Roelcke, Thorsten (²2010): *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt (Grundlagen der Germanistik Bd. 37).

- Searle, John R. (1997): *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen*. Hamburg: Suhrkamp.
- Seibert, Thomas-Michael (1981): *Aktenanalyse. Zur Schriftform juristischer Deutungen*. Tübingen: Narr.
- Seibert, Thomas-Michael (1983): Verständigungsschwierigkeiten zwischen Gericht und Betroffenen. *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik (LiLi)* 13 (51/52), 59–73.
- Seibert, Thomas-Michael (2017): Fachkommunikation und fachexterne Kommunikation. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, 3–21. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Tanner, Klaus (2003): Vom Mysterium des Menschen. Ethische Urteilsbildung im Schnittfeld von Biologie, Rechtswissenschaft und Theologie. In Reiner Anselm & Ulrich Körtner (Hrsg.), *Streitfall Biomedizin. Urteilsfindung in christlicher Verantwortung. Mit einer Einführung von Trutz Rendtorff*, 135–158. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Thieme, Stephanie & Gudrun Raff (2017): Verständlichkeit von Gesetzestexten und ihre Optimierung in der Praxis. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, 392–422. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Vogel, Friedemann (2012): *Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung*. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Vogel, Friedemann (2017): Rechtslinguistik: Bestimmung einer Fachrichtung. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, 209–232. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Vogel, Friedemann & Hanjo Hamann (2015): Vom corpus iuris zu den corpora iurum – Konzeption und Erschließung eines juristischen Referenzkorpus (JuReko). In Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften für 2014*, 275–278. Heidelberg: Winter.
- Vogel, Friedemann, Hanjo Hamann & Isabelle Gauer (2017): Computer-Assisted Legal Linguistics: Corpus. Analysis as a New Tool for Legal Studies. *Law & Social Inquiry*. doi:10.1111/lsi.12305, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/lsi.12305/full> (letzter Zugriff 8. 8. 2017).
- Warnke, Ingo (2009): Die sprachliche Konstituierung von geteiltem Wissen in Diskursen. In Ekkehard Felder & Marcus Müller (Hrsg.), *Wissen durch Sprache. Theorie, Praxis und Erkenntnisinteresse des Forschungsnetzwerkes „Sprache und Wissen“*, 113–140. Berlin, New York: de Gruyter.
- Wichter, Sigurd (1994): *Experten- und Laienwortschätze. Umriß einer Lexikologie der Vertikalität*. Tübingen: Niemeyer.
- Wimmer, Rainer (2009): Zur Verflechtung von Spracharbeit und Rechtsarbeit in der EU. *Muttersprache* 119 (3), 234–239.